



## Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

vom 16. April 2024

### Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Zweck.....	1
<b>B. Anspruchsvoraussetzungen</b> .....	<b>1</b>
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag.....	1
§ 3 Einkommensgrenze .....	1
§ 4 Vermögensgrenze .....	2
<b>C. Berechnungsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
§ 5 Hypothetisches Einkommen .....	2
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben .....	2
<b>D. Vollzugsbestimmungen</b> .....	<b>2</b>
§ 7 Zuständigkeit .....	2
§ 8 Verfahren .....	2
§ 9 Auszahlung .....	2
§ 10 Rechtsmittel .....	2
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 11 Inkrafttreten .....	3

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Burg i.L. beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zu Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup>:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

### B. Anspruchsvoraussetzungen

#### § 2 Mietzinshöchstbeitrag

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

#### § 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung (SHV)<sup>4</sup>. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

<sup>1</sup> GemG, SGS 180

<sup>2</sup> MBG, SGS 844

<sup>3</sup> Vo MBG, SGS 844.11

<sup>4</sup> SHV, SGS 850.11

## **§ 4 Vermögensgrenze**

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der SHV.

<sup>2</sup> Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 16 Abs. 2<sup>bis</sup> SHV) gelten nicht.

<sup>3</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

## **C. Berechnungsgrundlagen**

### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

### **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben**

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der SHV. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

## **D. Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Die für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Monats, an welchem das Gesuch eingereicht wurde.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der verfügten Beitragsberechtigung ist bei Bedarf ein neues Gesuch einzureichen.

### **§ 9 Auszahlung**

Die Auszahlungsmodalitäten regelt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung.

### **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend<sup>5</sup> am 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 16. April 2024 beschlossen.

### **Im Namen der Gemeindeversammlung**

Hans-Jörg Tobler  
**Gemeindepräsident**

Caroline Rietschi  
**Verwaltungsleiterin**

---

<sup>5</sup> § 8 Vo MBG, SGS 844.11  
Mietzinsbeitragsreglement